

16. Mai 2018

Begründung der antragstellenden Fraktionen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes, Drucksache 19/581 (neu)

Begründung „Besonderer Teil“ Änderungen LaplaG

B. Begründung

Mit Kabinettsbeschluss und Planungserlass vom 23.06.2015 hat die Landesregierung eine Teilfortschreibung des Kapitels zum Sachthema Windenergie im Landesentwicklungsplan 2010 sowie eine sachliche Teilaufstellung der drei Regionalpläne für die Planungsräume I-III eingeleitet.

Die wesentlichen Änderungen des Landesplanungsgesetzes zur Umsetzung der weiteren Planung betreffen die Verlängerung der befristeten Unzulässigkeit von Windkraftanlagen in § 18a LaplaG bis zum 5. Juni 2019, die Änderung von Vorschriften für die Anhörung der Träger öffentlicher Belange (Beteiligte) und der Öffentlichkeit sowie die redaktionelle Anpassung an das geänderte ROG 2017.

Zu Artikel 1 - Landesplanungsgesetz

Zu Nr. 1

Datum und Fundstelle des ROG werden der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit halber gestrichen.

Zu Nr. 2 (Anpassung der Ressortzuständigkeiten)

Diese Änderung hat klarstellende Wirkung und vermeidet wiederkehrenden Anpassungsbedarf bei Änderungen der Ressortzuständigkeiten. Die Änderung erfolgt entsprechend Nummer 11.2 der Anlage 3 der Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe vom 29. November 2013 der Landesregierung.

Zu Nr. 3 a

Redaktionelle Änderung zur Anpassung an das ROG 2017.

Zu Nr. 3 b (Frühzeitige Information über anstehende Planaufstellung)

Es entspricht der gängigen Praxis, dass die Landesplanungsbehörde bereits vor der formellen Einleitung des Aufstellungsverfahrens, die durch Bekanntmachung im Amtsblatt erfolgt, über die geplante Aufstellung des bevorstehenden Planaufstellungsverfahrens informiert. Durch die neue Regelung in Absatz 4 Satz 1 wird diese frühzeitige Information gesetzlich normiert. Die Wahl der Informationsmittel liegt bei der Landesplanungsbehörde, wobei sie jedoch sicherstellen soll, dass die möglicherweise von den Planungen betroffene Öffentlichkeit mit dem gewählten Informationsmittel erreicht werden kann.

Die Vorschrift ist im Kontext mit § 25 Absatz 3 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie § 83a Absatz 3 Landesverwaltungsgesetz zu sehen, welche die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Planung von Vorhaben regeln.

Zu Nr. 3 c und d

Redaktionelle Änderung zur Anpassung an das ROG 2017.

Zu Nr. 3 e (Streichung der Zuleitungspflicht von gemeindlichen Stellungnahmen über die Kreise)

Bei der Streichung von „über die Kreise“ handelt es sich um eine Folgeanpassung aufgrund der neuen Regelung unter Nr. 3 h. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind danach nicht mehr zu einer Weiterleitung über die Kreise verpflichtet, sondern senden ihre Stellungnahmen den Kreisen nur noch parallel zur Kenntnis zu.

Zu Nr. 3 f (Streichung des Zusatzes „nach den Grundsätzen von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit“)

Der Zusatz übernahm die Regelung des § 10 Absatzes 2 ROG (alt) und wird aufgrund dessen Wegfallens gestrichen.

Zu Nr. 3 g (Veröffentlichung im Internet unverzüglich nach Entscheidung der Landesregierung)

Die Vorschrift regelt, dass der Entwurf eines Raumordnungsplans, seine Begründung sowie der Umweltbericht unverzüglich nach dem Kabinettsbeschluss im Internet bereitgestellt werden. Damit wird dem gestiegenen Interesse an Transparenz Rechnung getragen. Zudem kann die Frist für die Beteiligten, die nach Nr. 3 h nunmehr mit der Bereitstellung im Internet beginnen kann, so früh wie möglich in Gang gesetzt werden, was der Beschleunigung des Verfahrens dient.

Zu Nr. 3 h (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange)

Nach bisheriger Rechtslage kann ein vom Kabinett beschlossener Planentwurf erst nach Drucklegung in Papierform veröffentlicht und ausgelegt werden, da das Landesplanungsgesetz die Übersendung bzw. Auslegung der Planunterlagen in Papierform als maßgebliche Grundlage für den Fristbeginn festschreibt. Die elektronische Veröffentlichung wird gesetzlich nur als zusätzliche, nicht als alternative Form der Beteiligung vorgesehen.

Die Regelung in **§ 5 Absatz 7 Sätze 1 bis 3** sieht vor, dass anstelle einer Übersendung in Papierform die Unterlagen im Internet bereitgestellt oder in elektronischer Form übermittelt werden können. Schriftlich sollen die Unterlagen zum Zweck der Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange nur noch bei den Kreisen und kreisfreien Städten ausgelegt werden.

Satz 2 knüpft auch für den Beginn der Beteiligungsfrist der Träger öffentlicher Belange erstmalig an die Veröffentlichung von Planunterlagen im Internet bzw. an die elektronische Zusendung von Planunterlagen an. Der Unterrichtungspflicht des § 9 Absatzes 1 Satz 1 ROG wird damit in hinreichender Weise nachgekommen. Durch die in **Satz 3** normierte Bereitstellung schriftlicher Exemplare bei den Kreisen und kreisfreien Städten wird in zumutbarer Weise die Möglichkeit einer Kenntnisnahme der Beteiligten von den Unterlagen sichergestellt.

Die Stellungnahmefrist von vier Monaten in **Satz 4** soll ermöglichen, dass weiterhin den Beteiligten nach Absatz 5 ausreichend Gelegenheiten zur Stellungnahme gegeben wird. Zugleich trägt die Flexibilisierung in **Satz 5** den Gegebenheiten des Einzelfalles Rechnung. Das ROG sieht in § 9 Absatz 1 Satz 3 eine Stellungnahmefrist vor, die zumindest der Auslegungsfrist von mindestens einem Monat (§ 9 Absatz 1 Satz 2 ROG) entspricht. Diese Frist soll bei einer Verkürzung nach Satz 2 nicht unterschritten werden. Maßgeblich für die Länge der Frist, über die die Landesplanungsbehörde im Einzelfall entscheidet, sind die Größe des Verfahrens sowie der Umfang der geplanten Änderungen. Zur Rechtssicherheit und Klarheit für alle Beteiligten ist eine Verlängerung oder Verkürzung der Frist vor Fristbeginn mitzuteilen.

In **Satz 6** wird lediglich die Reihenfolge der Nennung von elektronischer und schriftlicher Form der Reihenfolge in § 5 Absatz 8 Satz 4 redaktionell angepasst.

Satz 7 sieht nunmehr vor, dass die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ihre an die Landesplanungsbehörde gerichteten Stellungnahmen nicht mehr über die Kreise weiterzuleiten haben.

Die Einhaltung des Dienstweges ist ausschließlich im Rahmen der gegliederten Aufsichtsstruktur notwendig und erforderlich. Die gemeindlichen Stellungnahmen im raumordnungsrechtlichen Beteiligungsverfahren ergehen aber gegenüber einem Dritten außerhalb der Aufsichtsstruktur, nämlich gegenüber der Landesplanungsbehör-

de. Es besteht daher im Raumordnungsrecht keine Pflicht der Gemeinden, die verfassten Stellungnahmen über den Kreis an die Landesplanungsbehörde zu senden. Um eine rechtzeitige Information der Kreise zu gewährleisten, reicht es aus, dass die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ihre Stellungnahmen parallel den Kreisen zur Kenntnis geben.

Zu Nr. 3 i (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Während **§ 5 Absatz 8 Satz 1** unverändert die Einleitung der Öffentlichkeitsbeteiligung durch Bekanntmachung im Amtsblatt Schleswig-Holstein beinhaltet, wird in **Satz 2** die Auslegung der Unterlagen, sowohl für Landesentwicklungsplanentwürfe als auch für Regionalplanentwürfe, örtlich dahingehend reduziert, dass die Regionalplanentwürfe nicht mehr bei den Ämtern und den amtsfreien Gemeinden ausgelegt werden.

Diese Reduzierung des Auslegungsumfangs vollzieht die Entwicklung nach, dass zunehmend von dem Angebot Gebrauch gemacht wird, die Unterlagen im Internet einzusehen und dort direkt auf elektronischem Weg zu diesen Stellung zu nehmen. Es wird eine Kosteneinsparung dadurch bewirkt, dass eine geringere Auflage der Entwürfe als Druckversion zur Verfügung stehen muss. Dem Unterrichtszweck wird auch im Wege der Auslegung bei den Kreisen und kreisfreien Städten in örtlicher Hinsicht hinreichend genüge getan.

Satz 3 verpflichtet die in Satz 2 genannten Behörden zur unverzüglichen Auslegung. Der Beginn der Auslegung muss gewährleisten, dass nach der Auslegungsfrist von einem Monat noch mindestens eine Frist von einem Monat für die Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung verbleibt. Mit dieser Regelung wird angestrebt, dass Stellunghemöglichkeit für die Öffentlichkeit faktisch der Stellunghemfrist für Träger öffentlicher Belange entspricht.

Die Mindestanforderung des § 9 Absatzes 1 Satz 3 ROG, wonach die Stellunghemfrist mindestens der Auslegungsfrist zu entsprechen hat, wird gewahrt.

Die Regelung über die Nichtberücksichtigung verspätet vorgebrachter Belange soll die Öffentlichkeit auffordern, rechtzeitig und wirksam von ihren Beteiligungsrechten Gebrauch zu machen. Unberührt von dieser Vorschrift bleiben die Anforderungen an das Abwägungsgebot.

Sätze 5 und 6 beinhalten keine Änderungen gegenüber den früheren Regelungen in den Sätzen 5 und 6.

Zu Nr. 3 j bis 3 l

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 4 bis 7

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an das ROG 2017.

Zu Nr. 8

Es handelt sich jeweils um eine Folgeänderung zu der neuen Nummerierung des UVPG. Zudem werden Datum und Fundstelle des UVPG der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit halber gestrichen.

Zu Nr. 9 a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an § 15 Absatz 3 ROG.

Zu Nr. 9 b und c

Gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 ROG ist ein Raumordnungsverfahren nach 6 Monaten abzuschließen. Zur Verfahrensbeschleunigung wird der „Umweg“ über die Gemeinden gestrichen.

Zu Nr. 9 d

Mit Nr. 8 d wird eine Abweichung zum ROG 2017 vorgenommen. Demnach ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung stets verpflichtend, statt bisher fakultativ. Die bisherige Regelung hat sich bewährt. Die betroffene Öffentlichkeit erhält ausreichend Möglichkeit zur Stellungnahme im sich anschließenden Zulassungsverfahren.

Zu Nr. 9 e

Die Regelung entspricht der Zielsetzung des ROG 2017, wonach elektronische Informationstechnologien ergänzend genutzt werden. Es erfolgt daher eine wortgleiche Übernahme der Regelung in § 15 Absatz 3 Satz 3 LaplaG.

Zu Nr. 10

Datum und Fundstelle des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG SH) werden der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit halber gestrichen.

Zu Nr. 11 a und b

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an das ROG 2017.

Zu Nr. 11 c

Hiermit wird die bisherige Regelung beibehalten und die Abweichung zum ROG 2017 deutlich. Nach § 16 Absatz 1 ROG 2017 kann zwar auf die Beteiligung einzelner öffentlicher Stellen, aber nicht der Öffentlichkeit verzichtet werden. Dies widerspricht dem gewünschten Beschleunigungseffekt. Die Entscheidung steht im Ermessen der Landesplanungsbehörde. Um eine hinreichende Information der Öffentlichkeit sicherzustellen soll diese in jedem Fall unterrichtet werden.

Zu Nr. 12 a und b

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an das ROG 2017.

Zu Nr. 12 c

Bisher fehlte eine ausdrückliche Regelung der Rechtsfolgen einer raumordnerischen befristeten Untersagung. Diese erfolgt nun mit der Neuregelung im Sinne einer eindeutigen Rechtslage. Die befristete Untersagung lässt den Genehmigungsanspruch nicht untergehen, suspendiert ihn jedoch für einen bestimmten Zeitraum. Die zuständige Behörde kann auf Basis der Neuregelung für diesen Zeitraum das von der Untersagung betroffene Zulassungsverfahren aussetzen.

Zu Nr. 12 d (Sofortige Vollziehbarkeit des landesplanerischen Anpassungsverlangens)

Ein Rechtsbehelf gegen ein Anpassungsverlangen hat derzeit aufschiebende Wirkung. Die sofortige Vollziehung muss ausdrücklich von der Landesplanungsbehörde angeordnet werden. Mit der Gesetzesänderung entfällt die Notwendigkeit für eine solche Anordnung. Dies dient der Beschleunigung des Verfahrens und ermöglicht eine schnelle gerichtliche Klärung im Rahmen des Eilrechtsschutzes. Gleichzeitig wird damit die Durchsetzbarkeit des Anpassungsverlangens erhöht.

Zu Nr. 13 (Verlängerung der Unzulässigkeit von Windkraftanlagen)

Die derzeitige gesetzliche Regelung sieht vor, dass zur Sicherung der Planung bis zum 30. September 2018 raumbedeutsame Windkraftanlagen im gesamten Landesgebiet vorläufig unzulässig sind.

Die Verlängerung des Moratoriums sichert den Fortgang des Planungsprozesses in bewährter Weise ab. Für eine Zulassung gilt weiterhin das Ausnahmeverfahren nach § 18a Absatz 2 LaplaG. Die Verfassungsmäßigkeit des Moratoriums an sich wurde durch Landesverfassungsgericht sowie Oberverwaltungsgericht bestätigt, die mit dem Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 5. April 2017 erfolgte

Verlängerung wurde durch das Verwaltungsgericht ebenfalls als verfassungsgemäß angesehen.

Die Verlängerung des Moratoriums wird bis zum 5. Juni 2019 ausgesprochen, wodurch die Gesamtdauer des Moratoriums auf vier Jahre ausgedehnt wird. Mit dieser Dauer des Moratoriums wird von der Höchstdauer der Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen gemäß § 12 Absatz 2 Satz 2 und 3 ROG abgewichen. Auch darauf erstreckt sich nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts die Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Abweichung vom Raumordnungsrecht des Bundes nach Art. 72 Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 GG. Die neue Gesamtdauer stimmt mit der Höchstdauer der baurechtlichen Veränderungssperre nach § 17 Absatz 1 BauGB überein und ist daher auch angesichts der Bedeutung und der Komplexität der geschützten Planung verhältnismäßig. Die Planung erstreckt sich in bundesweit einzigartiger Weise auf das gesamte Landesgebiet und soll unmittelbare Wirkung für die Zulässigkeit von Windkraftanlagen nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB entfalten. Dazu muss die Planung anspruchsvollen inhaltlichen und verfahrensrechtlichen Anforderungen im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts gerecht werden. Außerdem muss die Planung aufgrund ihrer räumlichen Reichweite und ihrer auch politischen Bedeutung eine sehr hohe Zahl von Stellungnahmen abarbeiten. Hinzu kommt, dass die Regionalpläne aus dem zeitgleich von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags zu beschließenden Landesentwicklungsplan zu entwickeln sind (§§ 5 Absatz 9 Satz 1, 9 Satz 1 LaplaG). Die Planung ist schon bisher in der Landesplanungsbehörde unter hohem Aufwand an Personal und Arbeitszeit betrieben worden. Gleichwohl ist es aufgrund der geschilderten Anforderungen noch nicht gelungen, die Planung so weit voranzutreiben, dass mit einem rechtswirksamen Abschluss des Planungsverfahrens bis zum 30. September 2018 gerechnet werden könnte. Es gilt daher weiterhin, einen „Wildwuchs“ an Windkraftanlagen zu verhindern, mit dem das – nach der Rechtsprechung erforderliche – ausgewogene und schlüssige Gesamtkonzept der laufenden Planung leicht zunichte gemacht werden könnte.

Es ist der Wille des Gesetzgebers, den zugebilligten zeitlichen Spielraum zur Planungssicherung auch im Sinne einer tatsächlich und rechtlich einwandfreien Planung auszunutzen.

Die Verlängerung des Moratoriums dient der Sicherung der Steuerung der Windkraft durch landesweite Planung auf der Ebene der Landes- und Regionalplanung. Dadurch werden die Kommunen sowohl von der Planung selbst als auch von deren Rechtsrisiken entlastet.

Ohne eine Änderung würde ab dem 1. Oktober 2018 die Privilegierung gem. § 35 BauGB greifen, auf die mit einer Untersagung im Verwaltungswege nach § 18 LaplaG reagiert werden müsste. Die Untersagung gemäß § 18 LaplaG ist bei einer entsprechenden Eingriffswirkung nicht in gleicher Weise demokratisch legitimiert wie

eine gesetzliche Unzulässigkeitsregelung. Zudem ist sie aufgrund der Verwaltungsaktqualität einerseits fehleranfälliger und unterliegt andererseits einer höheren und schnelleren gerichtlichen Angreifbarkeit als eine gesetzliche Unzulässigkeitsregelung.

Zu Nr. 14

Datum und Fundstelle des BauGB werden der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit halber gestrichen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Artikel 2 enthält die Bestimmungen zum Inkrafttreten und zum Außerkrafttreten.